

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/55 vom 1. März 2004**

Sg Versicherungsgericht, 2004-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2014\\_55](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_55)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/55 du 1 mars 2004

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/55 del 1 marzo 2004

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, Art. 24 ELVERlass einer Rückforderung. Guter Glaube. Der Beschwerdeführer hat den Fehler der Beschwerdegegnerin, die unabhängig von seinen Angaben jahrelang einen Mietzins angerechnet hat, der dem von ihm jährlich gezahlten Betrag für die Miete inklusive der jährlichen Heiz- und Nebenkostenzahlungen ungefähr entsprochen hat, nicht erkennen können (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. August 2016, EL 2014/55). Entscheid vom 15. August 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angesichts der formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Rückforderungsverfügungen vom 12. Juli 2014 steht fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund nicht berücksichtigter Rentenzahlungen und eines geringeren Mietzinses Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 6'811.-- und Fr. 4'940.-- bezogen hat, die ihm von Gesetzes wegen nicht zugestanden haben (EL-act. 3.1/29, 30). Aufgrund der damit einhergehenden Verletzung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebots verlangt Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) eine Rückerstattung dieser unrechtmässig bezogenen Leistungen, damit der gesetzmässige Zustand wieder hergestellt und die Rechtsungleichheit beseitigt wird. Die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen setzt also weder ein Verschulden des Versicherten voraus noch stellt sie eine Strafe dar. Sie dient allein der faktischen Beseitigung eines früheren Fehlers respektive der Wiederherstellung eines gesetzmässigen und rechtsgleichen Zustandes.

### **E. 2**

2.1 Hat die versicherte Person die Leistung in gutem Glauben empfangen, muss sie diese gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. Ein gutgläubiger Leistungsbezug liegt vor, wenn die versicherte Person nicht gewusst hat, dass sie eine Leistung empfängt, die an sich von Gesetzes wegen nicht geschuldet gewesen wäre. Der gute Glaube, dessen Vorhandensein zu vermuten ist, besteht deshalb insbesondere dann, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 25 Rz 47 mit Hinweisen). Somit schliesst eine grobfahrlässige Verletzung der in Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) statuierten Melde- und Auskunftspflicht den

guten Glauben aus (BGE 110 V 180). Der Erlass ist auch dann ausgeschlossen, wenn die versicherte Person bei gebührender Sorgfalt um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges hätte wissen müssen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2012/2 vom 6. August 2012 E. 2.2). Der gute Glaube ist somit regelmässig zu verneinen, wenn die versicherte Person das EL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen darin enthaltenen gravierenden, für sie leicht erkennbaren Fehler nicht meldet (Urteil des Bundesgerichts 9C\_53/2014 vom 20. August 2014 E. 4.2.1). Die versicherte Person hat in einem solchen Fall nämlich nur deshalb nicht um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges gewusst, weil sie die Anspruchsberechnung pflichtwidrig nicht auf deren Richtigkeit geprüft hat. Mit einem Erlass der Rückforderung würde die versicherte Person also für die Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht „belohnt“, was nicht der Sinn und Zweck des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG sein kann, weswegen eine Verletzung der zumutbaren Kontrollpflicht einen Erlass einer Rückforderung ausschliesst.

2.2 Zu prüfen ist, ob der gute Glaube für die im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Juli 2014 zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen zu bejahen ist. Zunächst stellt sich somit die Frage, ob der Beschwerdeführer in Bezug auf die seit dem 1. Januar 2014 zu niedrig berechnete ausländische Rente gutgläubig gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen im November 2013 wahrheitsgetreu angegeben, eine ausländische Rente von 9'000 RSD zu erhalten (EL-act. 3.1/41). Die Beschwerdegegnerin versäumte es jedoch, den bislang für die ausländische Rente angerechneten Betrag in Höhe von Fr. 895.-- entsprechend anzupassen. Es stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer um die daraus hervorgehende Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges hätte wissen müssen. Der seit 1999 in der Schweiz wohnhafte Beschwerdeführer hat angegeben, die deutsche Sprache nicht zu beherrschen und somit eventuelle, aus den Verfügungen hervorgehende Änderungen nicht bemerken zu können (EL-act. 3.1/15, 99). Der Grossteil der EL-Berechnungsblätter besteht aus Zahlen, die durchaus auch von einer fremdsprachigen Person gelesen und miteinander verglichen werden können. Zudem kann von einem Versicherten verlangt werden, dass er sich, um seiner Prüfungspflicht ausreichend nachkommen zu können, zu Beginn des Leistungsbezugs oder bei allfälligen Unregelmässigkeiten auch zwischendurch, den Aufbau und Inhalt eines EL-Berechnungsblattes (beispielsweise von einem Dolmetscher) erklären lässt. Der Beschwerdeführer ist bereits in der Vergangenheit aufgrund seiner ausländischen Rente rückforderungspflichtig geworden. Demnach kann vorausgesetzt werden, dass er sowohl den entsprechenden Einnahmenposten gekannt als auch verstanden hat, dass sich die darunter verbuchten Zahlen je nach Höhe seiner ausländischen Rente ändern sollten. Auch ein fremdsprachiger Versicherter, der die ihm zugesandten sowie die von ihm selbst versandten Unterlagen aufmerksam prüft, ist bei Anwendung der gebührenden und zumutbaren Sorgfalt in der Lage, seine Angaben mit jenen auf dem EL-Berechnungsblatt zu vergleichen und einen Fehler wie den vorliegenden zu entdecken. Daher ist die Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer nicht aufgefallen ist, dass das EL-Berechnungsblatt ab dem 1. Januar 2014 trotz der Angabe seiner nun höheren ausländischen Rente diesbezüglich nach wie vor denselben Betrag wie in den Berechnungsblättern ab dem 1. Januar 2013 und 1. Januar 2012 ausgewiesen hat (EL-act. 3.1/37, 48, 3.2/8, 33), auf eine grobfahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Kontrollpflichten zurückzuführen. Eine Gutgläubigkeit in Bezug auf den damit verbundenen Leistungsempfang ist daher ausgeschlossen.

2.3 Weiter ist die Gutgläubigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf den zu hoch angerechneten Mietzins zu prüfen. Am 13. Juli 2006 hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin

einen Mietvertrag über einen Mietzins in Höhe von Fr. 820.-- zugesandt. Die Beschwerdegegnerin hat einen entsprechenden Anstieg der Summe der jährlichen Ausgaben angenommen und deshalb höhere Ergänzungsleistungen ausbezahlt (EL-act. 3.2/72, 80, 85). Diesen Mietzins hat der Beschwerdeführer im Rahmen der EL-Revision 2007 bestätigt, indem er angegeben hat, eine jährliche Miete von Fr. 9'840.-- zu zahlen. Zudem hat er zwei entsprechende Einzahlungsscheine für Oktober und November 2007 eingereicht (EL-act. 3.2/69, 70). Hingegen hat der Beschwerdeführer im Rahmen der EL-Revisionen 2011 und 2013 einen monatlichen Mietzins in Höhe von nur Fr. 650.-- angegeben (EL-act. 3.1/41, 3.2/33). Gemäss eigenen Angaben hatte er mit seinem ehemaligen Vermieter vereinbart, die ausstehenden Nebenkostenabrechnung in Höhe von Fr. 1'900.-- mit sieben aufeinanderfolgenden Zahlungen à Fr. 820.-- ab dem 1. August 2006 zu begleichen (G1, 5.1, EL-act. 3.1/15). Die Beschwerdegegnerin hat ihm vorgeworfen, seine Meldepflicht sowie seine Kontrollpflicht verletzt zu haben, indem er dies nicht bereits früher angegeben habe und ihm nicht aufgefallen sei, dass der niedrigere Mietzins trotz seiner Angabe im Mai 2011 weiterhin keine Berücksichtigung in den EL-Berechnungsblättern gefunden habe (EL-act. 3.1/7, 41, 3.2/33). Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass die Heiz- und Nebenkosten seit der Übernahme der Liegenschaft durch die G.\_\_\_\_ im Januar 2011 nicht monatlich, sondern jährlich in Rechnung gestellt worden sind. Dieser Fehler hätte jedoch laut der Liegenschaftsverwaltung ab November 2011 behoben werden sollen (EL-act. 3.1/33, 9, 3.2/29, 33). Gemäss dem Kontoauszug der G.\_\_\_\_ hat der Beschwerdeführer jedoch bereits seit September 2009 monatlich lediglich Fr. 650.-- und zusätzlich am 30. Juni 2010 eine „Nachbelastung Heiz- und Nebenkosten“ in Höhe von Fr. 1'914.10, am 5. September 2011 von Fr. 2'287.60, am 1. Januar 2013 von Fr. 1'998.45 und am 12. Dezember 2013 von Fr. 1'274.95 bezahlt (EL-act. 3.1/33). Die von der Liegenschaftsverwaltung dargelegte Situation hat somit weder erst seit dem 1. Januar 2011 bestanden noch nur bis November 2011 andauert. Bereits für die Jahre 2004/2005 und 2005/2006 sind die Heiz- und Nebenkosten offenbar jährlich in Rechnung gestellt worden, weswegen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer bis auf einige den Rückforderungszeitraum nicht betreffende Ausnahmen monatlich Fr. 650.-- gezahlt hat (EL-act. 3.2/32-7f.). Der jährliche Betrag, der sich aus dem tatsächlich bezahlten Jahresmietzins von Fr. 7'800.-- und der jeweiligen, im Kontoauszug der G.\_\_\_\_ ausgewiesenen Heiz- und Nebenkostenforderungen ergibt, kommt dem durch die Beschwerdegegnerin zu hoch angerechneten Jahresmietzins von Fr. 9'840.-- sehr nahe. Daher stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer den Fehler der Beschwerdegegnerin überhaupt hat bemerken können. Der Beschwerdeführer verfügt über keine tieferen Kenntnisse bezüglich der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen und weiss somit insbesondere nicht, dass der angerechnete Mietzins die jährlich in Rechnung gestellten Heiz- und Nebenkosten, anders als die monatlich in Rechnung gestellten, nicht beinhalten darf. Da die konkrete Zusammensetzung der einzelnen Berechnungsposten für eine versicherte Person grundsätzlich nicht ohne weiteres ersichtlich ist, kann ein solches Wissen denn auch nicht vom Beschwerdeführer erwartet werden. Ebenso wenig kann von ihm erwartet werden, dass er nach jahrelanger Anrechnung eines Mietzinses, der dem von ihm jährlich gezahlten Betrag für die Miete inklusive Heiz- und Nebenkosten ungefähr entsprochen hat und der unabhängig von den von ihm gemachten Angaben erfolgt ist, bemerkt, dass der Beschwerdegegnerin diesbezüglich ein Fehler unterlaufen ist. Demnach hat der Beschwerdeführer nicht um die Unrechtmässigkeit seines Leistungsbezugs infolge der Anrechnung eines zu hohen jährlichen Mietzinses wissen

können und müssen, weshalb ihm keine grobfahrlässige Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflicht vorgeworfen werden kann.

### **E. 3**

Betreffend den sich aufgrund des zu hoch angerechneten Mietzinses ergebenden Rückforderungsbetrag von Fr. 11'751.-- ist die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens erfüllt (vgl. E2.3). Da der Beschwerdeführer zudem weiterhin Ergänzungsleistungen bezieht und somit notwendigerweise auch das Vorliegen der grossen Härte zu bejahen ist (vgl. Art. 5 ATSV), ist ihm die Rückforderung im Teilbetrag von Fr. 11'751.-- zu erlassen. Hingegen ist der Beschwerdeführer für den seine ausländische Rente betreffenden Rückforderungsbetrag in Höhe von Fr. 161.-- nicht gutgläubig gewesen (vgl. E2.2). Da die Voraussetzungen für den Erlass der Rückforderung kumulativ erfüllt sein müssen, hat der Beschwerdeführer somit keinen Anspruch auf einen Erlass, obwohl auch die Rückerstattung von Fr. 161.-- eine grosse Härte für ihn darstellt.

### **E. 4**

Dem Beschwerdeführer ist somit ein Teil der Rückforderung in Höhe von Fr. 11'590.-- zu erlassen, während die Voraussetzungen für den Erlass der geschuldeten Fr. 161.-- nicht erfüllt sind und diese Forderung somit durch den Beschwerdeführer zu begleichen ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 20. November 2014 aufgehoben und die den Mietzins betreffende Rückforderung von Fr. 11'590.-- erlassen; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, sodass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin Fr. 161.-- zurückzuerstatten hat. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.